

die tiefe Fahrrinne verläuft und wo sie von einem Ufer zum anderen übergeht) hat keinen verpflichtenden Charakter. Sie ist im Allgemeinen nur für Fahrzeuge mit entsprechendem Tiefgang von Bedeutung. Aber auch Kleinfahrzeuge mit größerem Tiefgang können unter Umständen, besonders bei niedrigen Wasserständen, auf die Benutzung der Fahrrinne und damit auf die Kenntnis der Baken angewiesen sein.

## 6. Lichterführung der Kleinfahrzeuge

Die im Folgenden genannten, von Kleinfahrzeugen (unter 20 m Länge) zu führenden **Positionslichter** müssen eine Baumusterzulassung besitzen (in Klammern vorgeschriebene Lichtstärke gem. BinSchStrO)

**Kleinfahrzeuge mit Maschinenbetrieb** müssen führen:

- Topplicht („hell“) Das Topplicht muss in gleicher Höhe wie die Seitenlichter und mind. 1m vor diesen gesetzt werden.
- Seitenlichter („gewöhnlich“) je eines an Backbord und Steuerbord
- Hecklicht („gewöhnlich“)

**oder**

- Topplicht („hell“) Das Topplicht muss 1m über den Seitenlichtern gesetzt werden.
- Seitenlichter („gewöhnlich“) als doppelfarbige Laterne oder unmittelbar nebeneinander am oder nahe am Bug gesetzt.
- Hecklicht („gewöhnlich“) Wenn anstelle des Topplichtes ein weißes Rundumlicht („hell“) geführt wird, kann das Hecklicht entfallen.

**Kleinfahrzeuge unter Segel** müssen führen:

- Seitenlichter („hell“ oder „gewöhnlich“) als Doppelfarbige Laterne oder unmittelbar nebeneinander am oder nahe am Bug gesetzt.
- Hecklicht („hell“ oder „gewöhnlich“)

**oder**

- Seitenlichter und Hecklicht („gewöhnlich“) als (Dreifarben)-Laterne im Topp.

**oder**

- Weißes Rundumlicht („gewöhnlich“) im Topp. Bei Annäherung anderer Fahrzeuge muss außerdem ein zweites weißes baumustergeprüftes Licht („gewöhnlich“) gezeigt werden.

## 7. Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge müssen aufgrund besonderer Bestimmungen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Ausnahme: siehe §1 Ziff. 2 Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen - Binnenschiffahrt-Kennzeichnungsverordnung (KIFzKV-BinSch)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 1 (WSPK 1)

- Waltersshof -  
Waltershofer Damm 1  
21129 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65110/-65111/-65112  
Fax.: 040/4286-65119  
E-mail: [wspk1@polizei.hamburg.de](mailto:wspk1@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2)

- Steinwerder -  
Roßdamm 10  
20457 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65210/-65211/-65212  
Fax.: 040/4286-65219  
E-mail: [wspk2@polizei.hamburg.de](mailto:wspk2@polizei.hamburg.de)

### Wasserschutzpolizeikommissariat 3 (WSPK 3)

- Harburg -  
Am Überwinterungshafen 1  
21079 Hamburg  
Tel.: 040/4286-65310/-65311/-65312  
Fax.: 040/4286-65319  
E-mail: [wspk3@polizei.hamburg.de](mailto:wspk3@polizei.hamburg.de)



**POLIZEI** Hamburg  
Sicherheit geht alle an

**Die Wasserschutzpolizei informiert:**

# Sportboote auf den Binnenschiff- fahrtsstraßen

## Sportboote auf den Binnenschiffahrtsstraßen

**Binnenschiffahrtsstraßen sind** (u.a., Auszug):

- die Elbe von der oberen Hafengrenze Hamburgs (km 607,5) stromauf bis zur tschechischen Grenze
- die Ilmenau von Lüneburg bis zu ihrer Mündung in die Elbe,
- die Oberweser von Hann.-Münden mit Kleiner Weser in Bremen sowie Werra, Fulda, Aller und Leine innerhalb bestimmter Grenzen,
- die Westdeutschen Kanäle, u.a. Elbe-Seitenkanal, Elbe-Lübeck-Kanal,
- Neckar, Main, Main-Donau-Kanal, Lahn, Schifffahrtsweg Rhein-Kleve und Saar innerhalb bestimmter Grenzen

(Rhein, Mosel und Donau sind internationale Wasserstraßen mit besonderem Status und ihnen eigenen, speziellen Vorschriften.)

### 1. Führerscheinvorschriften

1. Wer auf Binnenschiffahrtstraßen, dem Rhein, der Mosel oder Donau ein Sportboot - gleich welcher Größe – führt, muss dazu geeignet sein.

2. Wer ein **Sportboot** von **weniger als 15 m Länge** führt, das mit einem Motor von mehr als 11,01 kW (15 PS) größter Nutzleistung ausgerüstet ist, muss einen amtlichen Sportbootführerschein - Binnen – besitzen.

Daneben werden verschiedene andere Befähigungsnachweise anerkannt, u.a. der

- Motorbootführerschein A für Binnenfahrt des DMYV Führerschein für Binnenfahrt (A) des DSV – nur gültig mit Hilfsmotor-Vermerk – (ausgestellt nach der SportbootführerscheinVO-Binnen vom 21.03.1978
- Motorbootführerschein nach der MotorbootführerscheinVO v. 17.01.1967
- Befähigungszeugnisse der Berufsseeschiffahrt (A- und B-Patente, ausgestellt vor dem 01.04.1978)
- Amtliche Sportbootführerschein -See-, wenn dieser vor dem 01.04.1978 erteilt worden ist
- Bestimmte Berufsschifferpatente der Binnenschiffahrt

3. Wer ein **Sportboot** von **mindestens 15 m**, aber **weniger als 25 m** Länge führt, muss ein nach der BinnenschifferpatentVO erteiltes Sportschifferzeugnis besitzen, welches nur durch bestimmte Berufsschifferpatente der Binnenschiffahrt ersetzt werden kann.

### 2. Fahr- und Ausweichregeln

Grundregel

Neben den Vorschriften der BinSchStrO hat jeder Verkehrsteilnehmer auf den Binnenschiffahrtstraßen alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um insbesondere Menschenleben nicht zu gefährden und die Beschädigung anderer Fahrzeuge und Schwimmkörper, des Ufers und Anlagen jeder Art in der Wasserstraße oder an den Ufern sowie die Behinderung der Schifffahrt und jede vermeidbare Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern. Des Weiteren ist zu beachten:

- Das Begegnen, Kreuzen oder Überholen ist nur dann gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichenden Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
- Beim Begegnen, Kreuzen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnten.

### 3. Kleinfahrzeuge und "Fahrzeuge" i.S.d. BinSchStrO

Fahrzeuge von weniger als 20 m Länge - einschließlich Segelsurfbretter – sind Kleinfahrzeuge im Sinne der Verkehrsvorschriften.

Kleinfahrzeuge weichen "Fahrzeugen" immer aus. Sie müssen ihnen den für Kurs und Manöver notwendigen Raum in jedem Fall lassen bzw. geben, auch dann, wenn die anderen "Fahrzeuge" von achtern aufkommen, also überholen oder vom Ufer ablegen.

### 4. Kleinfahrzeuge untereinander

Wegen der unterschiedlichen Manövrierfähigkeiten räumen die Verkehrsvorschriften **bestimmten Kleinfahrzeugen** eine Vorrangstellung gegenüber anderen Kleinfahrzeugen ein.

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb weichen allen anderen Kleinfahrzeugen (Segel-, Ruder- u. Paddelboote) aus.

Ausweichpflichtige Fahrzeuge weichen grundsätzlich nach Steuerbord aus. Ist dies aber aus nautischen Gründen nicht möglich, muss das ausweichpflichtige Fahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver anzeigen, wie es ausweichen will.

**Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb** untereinander sowie **Ruder- u. Paddelboote** untereinander weichen wie folgt aus:

- Beim Begegnen auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen weicht jeder nach Steuerbord aus.
- Bei kreuzenden Kursen weicht das Fahrzeug aus, welches das andere an Steuerbord hat.

**Kleinfahrzeuge unter Segel** weichen wie folgt aus:

- Wenn sie den Wind von derselben Seite haben, weicht das luvwärtige aus; überholt wird dabei auf der Luvseite.
- Wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, weicht das Fahrzeug aus, das den Wind von Backbord hat.

### 5. Fahrregeln

Die **Vorrangstellung** der Kleinfahrzeuge **gilt nicht beim Überholen**. Hier muss sich stets der Überholende vergewissern, dass das Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann; ansonsten darf nicht überholt werden. Der Vorausfahrende muss seinerseits das Überholen, soweit nötig und möglich, durch Raumgeben und Geschwindigkeitsverminderung erleichtern. Überholt werden darf an Backbord und Steuerbord.

Die Bezeichnung der Fahrrinne durch am Ufer stehende Baken (Kennzeichnung, an welcher Seite des Ufers